

80. Kann in einem selbständigen Gutsbezirke (§§ 21. 22 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872) von einem benachbarten Dorfgerichte ein dorfgerichtliches Testament gültig aufgenommen werden?
 A.L.N. I. 12 § 93.

Reskript vom 27. März 1805 Abff. 1. 2.

IV. Civilsenat. Ur. v. 13. Februar 1896 i. S. G. (Bell.) w.
 B. (Kl.) Rep. IV. 344/95.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Aus den Gründen:

„Der Angriff der Revision wendet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die alleinige Rechtsnachfolge des klagenden Ehemannes nach seiner verstorbenen Ehefrau nachgewiesen sei. Wie die Revision auszuführen sucht, ist das dorfgerichtliche Testament der Ehefrau des Klägers ungültig, weil das Gut des Klägers einen selbständigen Gutsbezirk bilde, und daher die Aufnahme eines dorfgerichtlichen Testamentes in dem Gutsbezirke unzulässig sei. . . . Die Rüge stützt sich auf die Bestimmung der §§ 21. 22 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, daß an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher (Schulze) steht, den in seinen Amtsgeschäften zwei Schöffen (Schöppen) unterstützen, für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkles aber der Gutsvorsteher die Verwaltung führt. Aus dieser Bestimmung entnimmt die Revision, daß in einem selbständigen Gutsbezirke die Organe fehlen, welche nach § 79 A.L.N. II. 7 ein solches Dorfgericht bilden, wie es der § 93 A.L.N. I. 12 bei dorfgerichtlichen Testamenten voraussetzt. Die Revision folgert hieraus, daß in einem selbständigen Gutsbezirke die Aufnahme eines dorfgerichtlichen Testamentes unzulässig sei. Die gleiche Ansicht, die sich mit dem Hinweise auf den für die staatlichen Gerichte geltenden § 73 A.L.N. I. 12 nicht widerlegen läßt, findet sich in der Anmerkung

zu dem genannten § 93 in dem Koch'schen Kommentar zum Allgemeinen Landrecht und in der zweiten Ausgabe von Hänßchel, Auf- und Abnahme von Testamenten, vertreten. Allein mit Recht nimmt das Berufungsgericht Bezug auf das mit Gesetzeskraft erlassene Reskript vom 27. März 1805 (abgedruckt in Köhne, Ergänzungen zum Allgemeinen Landrecht als Anmerkung zu dem vorgenannten § 93), dessen Abs. 1 und 2 lauten:

„Auf Eure Anfragen die Auf- und Annahme der Testamente durch die Dorfgerichte betreffend lassen wir Euch hiermit bescheiden, daß im § 93 Th. I Tit. 12 Allgemeinen Landrechts benachbarte Dorfgerichte zur An- und Aufnahme eines Testaments nicht ausgeschlossen sind, zu ihrer Requisition aber eine gegründete Veranlassung, als ein unbesehtes Dorfgericht am Wohnorte des Testators und dabei die Gefahr im Verzuge bei Herbeiholung des ordentlichen Gerichtshalters, die § 93 vorausgesetzt wird, obwalten müsse.“

Denn wenn auch die Voraussetzung des Reskriptes, daß an dem Wohnorte des Testators das Dorfgericht unbeseht ist, in dem Falle, wenn am Wohnorte des Testators ein Dorfgericht überhaupt nicht vorhanden ist, nicht zutrifft, so besteht doch zwischen beiden Fällen insofern Gleichförmigkeit, als für die Bewohner eines selbständigen Gutsbezirkes die Möglichkeit der Errichtung des letzten Willens vor einem Dorfgerichte nicht minder dem Bedürfnisse entspricht, wie für die Bewohner eines von Schulzen und Schöppen verwalteten benachbarten Landgemeindebezirkes, und als der Mangel eines besehten Dorfgerichtes die Abhilfe durch die Huziehung eines benachbarten Dorfgerichtes für beide Arten der Bezirke gleich wünschenswert macht. Und da kein Grund vorliegt, davon auszugehen, daß der Gesetzgeber den Bewohnern eines selbständigen Gutsbezirkes die Wohlthat der Errichtung einer letztwilligen Verfügung vor einem Dorfgerichte nicht habe gewähren wollen, so ist in Anwendung des § 49 Einl. zum A.L.R. nach den Grundsätzen der Analogie die Vorschrift des genannten Reskriptes auf selbständige Gutsbezirke in der Art zur Anwendung zu bringen, daß die Huziehung eines benachbarten Dorfgerichtes zur An- und Aufnahme eines Testaments in einem selbständigen Gutsbezirke nicht ausgeschlossen ist. Die gleiche Ansicht wird jetzt auch in dem obengenannten Buche von Hänßchel, 3. Ausg. S. 17 Anm. 28, vertreten.“ . . .